



Pfarrer Christoph Schuler, Präsident,  
Kramgasse 10, CH-3011 Bern,  
0041/31/318 06 56  
landeskirche.bern@christkatholisch.ch

## **Revision der Verfassung der Christkatholischen Landeskirche des Kantons Bern 2018-2019**

### **Vortrag**

des Kommissionsausschusses der Christkatholischen Kommission des Kantons Bern zur Verfassung der Christkatholischen Landeskirche des Kantons Bern, verabschiedet durch die ordentliche Jahresversammlung vom 10. November 2018 zu Handen der Kirchgemeindeversammlungen der vier Kirchgemeinden.

### **1. Zusammenfassung**

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat dem Grossen Rat am 18. März 2015 einen Bericht betreffend „Das Verhältnis von Kirche und Staat im Kanton Bern“ unterbreitet. Dieser basierte auf einer im Jahr 2014 erstellten Studie der Firma ECOPLAN, bei deren Erarbeitung auch die drei Landeskirchen befragt worden waren. Die Autoren der Studie, Rechtsanwalt Rudolf Muggli und Ökonom Michael Marti empfahlen, die Verflechtung von Kirche und Staat im Kanton stufenweise zu lockern und dabei den Landeskirchen mehr Autonomie einzuräumen. In der Folge legte der Regierungsrat dem Grossen Rat acht Leitsätze vor, wie das Verhältnis von Kirche und Staat innerhalb des geltenden Verfassungsrechts weiter zu entwickeln sei. Er schlug vor, das geltende Kirchengesetz von 1945 einer Totalrevision zu unterziehen. In enger Zusammenarbeit mit den drei Landeskirchen, welche gemäss Kantonsverfassung über ein Vorberatungs- und Antragsrecht verfügen, wurde ein neues Landeskirchengesetz erarbeitet mit dem primären Ziel, die Autonomie der Landeskirchen zu stärken.

Den Landeskirchen sollten Aufgaben übertragen werden, deren Wahrnehmung durch den Staat nicht mehr zeitgemäss erschienen. Dieser sollte sich nur noch dort engagieren, wo ein breites öffentliches Interesse besteht. In der Zukunft sollten die Landeskirchen ihre Geistlichen in ihren Kirchgemeinden selber anstellen und selber entscheiden, wie die entsprechenden Stellenprozente auf die Kirchgemeinden verteilt werden. Zudem werden die kantonalen Vorgaben für die Organisation der Landeskirchen gestrafft und nur noch die Grundzüge festgelegt.

Der Grosse Rat hat in zwei Lesungen (September 2017 / März 2018) dem Entwurf des Landeskirchengesetzes zugestimmt, wie er vom Regierungsrat beantragt worden war. Das neue Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Die grosse Zeitspanne zwischen Verabschiedung und Inkrafttreten wurde gewählt, um den Landeskirchen genügend Zeit einzuräumen, ihre Rechtstexte zu revidieren und an die neuen Gegebenheiten anzupassen.

### **2. Ausgangslage**

Seit der Christianisierung hat das Gebiet des heutigen Kantons Bern verschiedene Entwicklungsphasen durchlaufen, welche auch durch Brüche gezeichnet waren.

Einschneidend war der Entscheid der Berner Obrigkeit, sich vor fast 500 Jahren der Reformation anzuschliessen, was mit dem Reformationsmandat vom 7. Februar 1528 und dem Berner Synodus von 1532 der Fall war. Der Kanton und seine Untertanengebiete wurden für Jahrhunderte evangelisch-reformiert.

Zu einer einschneidenden Veränderung kam es mit dem Einfall der Franzosen im Jahre 1798, welcher das Ancien Régime zu Fall brachte. Nach Abzug der Franzosen musste sich der Kanton Bern zur Zeit der Mediation wieder neu organisieren. Die Geistlichen der reformierten

Staatskirche überliessen auf eigenes Betreiben dem verarmten Kanton 1804 das Kirchengut, welches ein grosser Besitz an Kirchen, Pfarrhäusern, Feldern und Wäldern darstellte. Im Gegensatz dazu verpflichtete sich der Kanton künftig die Pfarrer zu besolden. Dies war auch im Interesse der Pfarrpersonen, da die Löhne dadurch harmonisiert wurden. Im Verlauf der Jahrzehnte verkaufte er jedoch Ländereien und Gebäude. Das letzte Pfarrhaus im Staatsbesitz wurde in Dezember 2017 veräussert.

Mit Beschluss des Wiener Kongresses von 1815 wurde dem neuen Kanton der von einer römisch-katholischen Bevölkerung bewohnte Jura zugeschlagen. Die römisch-katholischen Pfarreien wurden staatlich anerkannt. Dies führte, zusammen mit einer stufenweisen Liberalisierung von Gesellschaft und Wirtschaft, zu einem weiteren Aufbruch im Verhältnis von Kirche und Staat. 1874 wurde erstmals ein kantonales Kirchengesetz verabschiedet, das den Landeskirchen eine eigene Rechtspersönlichkeit verschaffte. Das starre Staatskirchentum wurde durch das heutige System mit autonomen Landeskirchen abgelöst.

Im Zuge des Kulturkampfes und nach Ablehnung der durch das 1. Vatikanische Konzil definierten Papstdogmen durch liberale Katholiken kam es im Kanton zur Bildung der noch bestehenden christkatholischen Kirchgemeinden in Bern, Biel, Laufen (heute Kanton BL), St-Imier und Thun (erst seit 1996 eine selbständige Kirchgemeinde, vorher eine Filial-Gemeinde von Bern). Verschiedene weitere (christkatholische) Kirchgemeinden im Jura, welche mit liberalen katholischen Geistlichen besetzt worden waren, konnten sich längerfristig jedoch nicht halten. Alle diese Gemeinden schlossen sich dem christkatholischen Bistum der Schweiz an und wurden im Kanton Bern durch den Grossen Rat als Landeskirche anerkannt (siehe Dekret betreffend das katholische Nationalbistum vom 13. April 1877).

Mit dem Gesetz über die Bernischen Landeskirchen vom 6. Mai 1945 regelte der Kanton Bern das Verhältnis zu den beiden Landeskirchen, evangelisch-reformiert und christkatholisch, neu. 1979 wurde die Kantonsverfassung in einer Volksabstimmung revidiert und so die Schaffung der Römisch-katholischen Landeskirche ermöglicht. 1981 stimmten die römisch-katholischen Kirchgemeinden mehrheitlich der von der Römisch-katholischen Kommission ausgearbeiteten Kirchenverfassung zu, sodass am 12. Juni 1982 die neue Synode ihre erste Sitzung abhalten konnte. Seither kann im Kanton Bern von drei Landeskirchen gesprochen werden.

Mit dem neuen Landeskirchengesetz soll nun die Partnerschaft zwischen Landeskirchen und Kanton weiter entwickelt werden. Eine totale Trennung von Kirche und Staat hat der Regierungsrat ebenso abgelehnt wie eine Revision der Kantonsverfassung. Ebenfalls verzichtet er auf die Ablösung der historischen Rechtstitel. Nicht zur Diskussion stehen auch die öffentlich-rechtliche, territoriale Organisation der Kirchgemeinden, ihre Unterstellung unter das Gemeindegesetz sowie ihr Recht auf Erhebung einer Kirchensteuer. Lediglich bei den Kirchensteuern der juristischen Personen wird neu eine negative Zweckbindung eingeführt.

Die christkatholische Landeskirche des Kantons Bern hat also in der Folge ihre Rechtstexte anzupassen. Dazu muss in erster Linie die schlanke kantonale kirchliche Verfassung vom 10. November 2007 revidiert werden. Sie muss um jene Themenfelder ergänzt werden, die nach dem neuen Landeskirchengesetz einer Regelung bedürfen. Dabei wird vom bewährten christkatholischen Grundsatz ausgegangen, dass nur jene Bereiche geregelt werden, welche einer Regelung bedürfen. Wo möglich, gilt weiterhin das staatliche Gesetz.

### **3. Grundzüge der Neuregelung**

Grundsätzlich soll die Gliederung des Kantons in Kirchgemeinden (derzeit Bern, Biel, Thun und St-Imier) beibehalten werden. Die Seelsorge in den vier Gemeinden mit ihren geographisch grossen Gebieten soll durch einen Staatsbeitrag sichergestellt werden, der den heutigen 2,6 Stellen entspricht (120% für Bern, 60% für Biel, 40% für Thun, 20% für St-Imier und 20% für Emmental-Oberaargau mit der Gottesdienststation Burgdorf). Neu werden die Geistlichen per

1. Januar 2020 nicht mehr von Kanton angestellt, sondern von den Kirchgemeinden, welche für deren Besoldung von der Landeskirche die nötigen Beträge erhalten. Dies bedingt, dass ein ganzer Abschnitt „Geistliche“ in die Verfassung aufgenommen werden muss, welche die Grundzüge von der Ausbildung bis zur Anstellung regelt.

In allen anderen Bereichen ist die Revision der Verfassung möglichst schlank gehalten, hat sich doch das bisherige System mit der Christkatholischen Kommission bewährt, welche Laiendelegierte aus den Kirchgemeinderäten und die aktiven Geistlichen in einem Leitungsgremium vereinigt. Zwischen den jährlichen Versammlungen kümmert sich der Kommissionsausschuss um die Geschäfte der Landeskirche. Lediglich die heute überholten Bezeichnungen „Christkatholische Kommission“ und „Kommissionsausschuss“ sollen ersetzt werden durch „Landeskirchenrat“ und „Präsidium“. Der Name „Landeskirchenrat“ wurde von der christkatholischen Landeskirche des Kantons Basel-Land übernommen, welche über eine ähnliche Organisationsform verfügt. Der Begriff „Präsidium“ wird von der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen der Schweiz AGCK.CH verwendet, welche über eine ähnliche Leitungsstruktur verfügt.

Im Weiteren wurden Anpassungen von Namen vorgenommen, die heutige gültig sind. So wurde beispielsweise das christkatholische Departement durch Institut für christkatholische Theologie der Theologischen Fakultät der Universität Bern ersetzt. Überall dort, wo das neue Landeskirchengesetz eine Regelung verlangt, wurde diese aufgenommen, insbesondere in den Bereichen Rechnungsrevision, Datenschutz, kirchliche Beschwerdeinstanz, Organ für die Verfügung über streitige Ansprüche gegenüber der Landeskirche. Ebenfalls wurde der bestehende Finanzausgleich durch einen Artikel rechtlich abgesichert.

#### **4. Umsetzung**

Nach Verabschiedung der revidierten Verfassung sind vor allem die Kirchgemeinden gefordert, welche ihre Pfarrpersonen neu selber anstellen müssen. Es sind idealerweise per 1. Januar 2020, spätestens aber bis zum 31. Dezember 2020, Anstellungsverträge für die öffentlich-rechtliche Anstellung der Geistlichen sowie (sofern noch nicht vorhanden) Stellenbeschriebe zu erarbeiten.

#### **5. Erläuterungen zu den Artikeln**

##### **Ingress**

Dieser wurde übernommen, jedoch an die aktuelle Rechtslage mit dem neuen Landeskirchengesetz LKG und der dazugehörigen Verordnung über die bernischen Landeskirchen angepasst. Die Verordnung wird hier genannt, weil sie die Kirchgemeinden definiert. Daher konnten auch die alten Artikel 1 (Definition und Zugehörigkeit), 3 (Anerkennung), und 4 (Aufbau) gestrichen werden. Sie sind durch das LKG Art. 8 und 10 geregelt.

##### **A. Grundlage**

**Artikel 1**, der das Verhältnis zum Bistum umschreibt, wurde unverändert übernommen.

##### **B. Stimm-und Wahlrecht**

**Artikel 2**, der das Stimm-und Wahlrecht regelt, wurde unverändert übernommen.

##### **C. Die Leitung der Landeskirche**

In **Artikel 3** wurde „Christkatholische Kommission“ durch „christkatholischer Landeskirchenrat“ ersetzt. Im Weiteren wird vom „Landeskirchenrat“ gesprochen.

## **D. Der Landeskirchenrat**

**Artikel 4-5**, welche die Mitgliedschaft umschreiben, wurden beibehalten. Veraltete Namen wurden zeitgemäss angepasst (Institut für Christkatholische Theologie statt Departement, Emmental-Oberaargau statt Burgdorf/Langenthal). Der Kreis der Stimmberechtigten wurde leicht modifiziert. Neu wird die Vertreterin oder der Vertreter des Institutes für christkatholische Theologie der Universität Bern zu den Versammlungen des Landeskirchenrates eingeladen, hat aber kein Stimmrecht. Damit wird der historischen Entwicklung Rechnung getragen, dass das Institut heute auch eine Professorin oder einen Professor als Vertretung benennen kann, der oder die nicht unserer bernischen Landeskirche angehört, allenfalls auch nicht der christkatholischen Kirche und deren Geistlichkeit. Andererseits legt die Christkatholische Kommission an ihrer Versammlung vom 10. November 2018 Wert darauf, dass das Verhältnis von Laien und Geistlichen ausgeglichen ist. Als Ideal wird eine Vertretung von stimmberechtigten Laien und Geistlichen im Verhältnis 2:1 angesehen. Daher werden auch weitere Geistliche, Priester und Diakone, welche von einer oder mehreren bernischen Kirchgemeinden angestellt oder für bestimmte Dienste beauftragt sind, zu den Versammlungen ohne Stimmrecht eingeladen. Nicht eingeladen werden jedoch Geistliche, welche das Pensionsalter erreicht haben, aber weiterhin einen Dienst im Ehrenamt leisten.

In **Artikel 6**, der die Aufgaben des Landeskirchenrates umschreibt, wurde die Wahl von zwei Rechnungsrevisoren durch die Wahl einer Revisionsstelle und eines Datenschutzbeauftragten ersetzt, analog zur Entwicklung in den Kirchgemeinden anlässlich der letzten Revisionen nach 2012 der Organisationsreglemente.

Der aus dem Vereinswesen stammende Begriff „Kassier“ wurde durch „Finanzverwalter“ ersetzt, da in Zukunft wesentlich grössere Beträge zu verwalten sind.

Absatz e wurde neu gefasst. Statt „Kommissionsausschuss“ wird nun der Begriff „Präsidium“ verwendet. Seine Mitglieder werden aus dem Kreis des Landeskirchenrates gewählt.

Neu wurde unter k. eingefügt, dass die Personalverantwortung und die Aufsicht über die Personaladministration der durch den Staatsbeitrag besoldeten Geistlichen beim Landeskirchenrat liegt.

Neu wurde unter l. die Berichterstattung an den Regierungsrat für die Beiträge des Kantons Bern für die im gesamtgesellschaftlichen Interesse erbrachten Leistungen (LKG Art. 34) aufgenommen. Der Regierungsrat legt den Bericht anschliessend dem Grossen Rat vor, der ihn zur Kenntnis nimmt. Während das Präsidium in der Lage ist, den Antrag an den Regierungsrat für weitere Mittel neben dem für die Gehälter der Geistlichen bestimmten Sockelbeitrag zu stellen, erhält der Bericht ein grösseres Gewicht, wenn er durch den Landeskirchenrat verabschiedet wird. Dies hat im Oktober 2022 erstmals zu erfolgen und der Bericht ist erstmals im Juni 2023 einzureichen. Damit dieser allgemeine Bericht verfasst werden kann, haben die vier Kirchgemeinden jährlich im ersten Jahresviertel dem Präsidium einen Bericht zu erstatten, der die Freiwilligenleistungen des Vorjahres in ihren Kirchgemeinden genau aufzeigt. Ebenfalls sind Ereignisse und Tätigkeiten zu nennen, welche der Regierungsrat für die Berichterstattung erwartet.

**Artikel 7-10**, welche die Organisation und Durchführung der jährlichen Versammlung des Landeskirchenrates sowie das Antragsrecht und das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen regeln, wurden übernommen.

## **E. Präsidium**

**Artikel 11**, Absatz 2 aus dem alten Artikel 14, welcher eine Personalunion zwischen zwei Chargen vorsah, der das Präsidium auf drei Personen verkleinert, wird gestrichen. Da die Landeskirche mehr Gewicht erhält, braucht sie eine funktionierende Exekutive. Es soll zudem sichergestellt werden, dass das Präsidium nicht nur aus Mitgliedern einer Kirchgemeinde besteht. Umgekehrt ist es nicht erforderlich, dass alle Kirchgemeinden eine Vertretung im Präsidium haben müssen, insbesondere wenn sie personell dazu nicht in der Lage sind.

Als Konsequenz aus Artikel 6, Absatz k wird in Absatz 3 ausdrücklich festgehalten, dass das Präsidium aus seinen Reihen ein Laienmitglied wählt, welches die Personalverantwortung für die aus dem Staatsbeitrag besoldeten Geistlichen übernimmt.

**Artikel 12 und 13**, welche die Amtsdauer und die Aufgaben des Präsidiums regeln, werden praktisch unverändert beibehalten. Der ehemalige Hinweis, dass die Amtsdauer parallel zu den Behördenwahlen verlaufe, ist überflüssig, da mit einem Ausscheiden aus einem Kirchgemeinderat auch die Delegation in den Landeskirchenrat und somit die Mitgliedschaft im Präsidium endet.

Neu wird unter Absatz c explizit eingefügt, dass das Präsidium die Verantwortung für die administrative Anstellungsverantwortung für die aus dem Staatsbeitrag besoldeten Geistlichen und deren Besoldung trägt. Es sind also nicht die Kirchgemeinden, sondern die Landeskirche, welche die Löhne der Geistlichen auszubezahlen haben.

## **F. Rechnungsprüfung**

In **Art. 14** sollen, wie schon unter Art. 6 ersichtlich, die zwei Revisoren durch eine externe Revisionsstelle ersetzt werden, welche zugleich Aufsichtsstelle für Datenschutz ist, eine Aufgabe, welche durch das kantonale Datenschutzgesetz und das neue LKG Art. 21 vorgeschrieben wird. Demzufolge können die alten Absätze 2-3 gestrichen werden.

## **G. Finanzen**

**Artikel 15** muss ergänzt werden durch die Beiträge des Kantons für die im gesamtgesellschaftlichen Interesse erbrachten Leistungen, neu in Absatz 1. In Artikel 15, 2-3 wird geregelt, wie mit dem Sockelbeitrag von Fr. 440'000.- pro Jahr, welcher der Kanton an die Landeskirche zur Finanzierung von 2,6 Pfarrstellen auszahlt, verfahren wird und wie die Entlohnung der Geistlichen erfolgt.

Aus dem alten Artikel 19,2 wird neu **Artikel 16**, welcher regelt, dass der Landeskirchenrat die Beiträge der Kirchgemeinden festlegt. Wie diese berechnet werden sollen, wird offen gelassen, indem der alte Art. 19, 1 gestrichen wird, welche auf die Finanzordnung des Bistums vom 8. Juni 1991 verweist, die durch die 150. Session der Nationalsynode am 2. Juni 2018 in Basel revidiert wurde.

**Artikel 17** (vorher 20), der die Mittelverwendung der Landeskirche darstellt, wird beibehalten.

**Artikel 18** stellt den bestehenden Finanzausgleich auf eine solide rechtliche Basis.

## **H. Geistliche**

Dieser Abschnitt ist neu und eine Konsequenz der Übergabe der Geistlichen vom Kanton an die Kirche, wie es das Landeskirchengesetz vorsieht. Der Aufbau mit Zuordnung, Anstellungsverhältnis, Anstellungsbehörde, Anstellungsvoraussetzungen, Aufgaben und Stellung sowie die Besoldung der Vikarinnen und Vikare ist dem LKG, Abschnitt 3 Geistliche, Art. 14-17 entnommen. Die Artikel 19-24 der vorliegenden Verfassung nehmen alle Soll- und Kann-Formulierungen des LKG auf und regeln die entsprechenden Fragen.

**Artikel 19,1** regelt die Zuordnung der durch den Staat finanzierten 2,6 Pfarrstellen auf die Kirchgemeinden und definiert namentlich drei Kriterien: Gemeindegrösse (Territorium), Anzahl Gemeindeglieder, Aufgabenbereiche (hiermit sind die Kernaufgaben gemeint wie Gottesdienste, Kasualien, Religionsunterricht, Seelsorge, Diakonie). Absatz 2 regelt die Zuordnung der Stellenprozente auf die einzelnen Kirchgemeinden. Diese heikle Aufgabe wird dem Landeskirchenrat übertragen, welcher jedoch vorgängig den Bischof und die betroffenen Kirchgemeinden anzuhören hat. Damit soll eine grösstmögliche Transparenz erreicht werden. Da gemäss den Übergangsbestimmungen des LKG, Art. 38 die Gehälter der Geistlichen bis Ende 2025 nicht gekürzt werden dürfen, kommt diese Bestimmung erst sechs Jahre nach Inkrafttreten der Verfassung zur Ausführung. Absatz 3 stellt es den Gemeinden ausdrücklich frei, weitere Geistliche auf eigene Kosten anzustellen.

**Artikel 20, 1** regelt die Wahl der Geistlichen. Diese ist durch die Kantonsverfassung KV Art. 125,2 vorgesehen. Die kirchliche Verfassung hält nun das bewährte Prinzip fest, das die Kirchgemeinden auch in ihre neuen Organisationsreglemente aufgenommen haben, dass

Kandidaten und Kandidatinnen für ein Pfarramt den Kirchgemeindeversammlungen vorgestellt werden, welche dann eine Wahl vornehmen (oder die Kandidatin, den Kandidaten ablehnen können.) Erst anschliessend können diese nach LKG Art. 15,1 durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag durch die Landeskirche auf unbestimmte Zeit angestellt werden.

Absatz 2 regelt die Frage der Residenzpflicht. Nach LKG Art. 15,2 hat das landeskirchliche Recht, in unserem Fall die vorliegende Verfassung, diese Frage zu regeln. Kirchgemeinden können auch in Zukunft Geistliche verpflichten, sofern sie mindestens ein halbes Pensum innehaben, eine Dienstwohnung zu beziehen. Sie müssen dies jedoch nicht. Nicht geregelt sind auf Verfassungsstufe die Modalitäten wie Wohnungsgrösse und Mietzins. Ebenfalls nicht geregelt werden die Fragen von Büro- und Besprechungsräumen.

Absatz 3 hält fest, dass die Landeskirche die Arbeitsverträge erarbeitet. Es gehört auch zu ihren Aufgaben, mit der Bernischen Pensionskasse einen Anschlussvertrag auszuarbeiten.

Absatz 4 hält fest, dass sich die Entlöhnung der Geistlichen nach den kantonalen Richtlinien richtet. Die Löhne und der Lohnanstieg bleiben somit im bisherigen Rahmen. Sollte die Landeskirche ab 2026 zum Schluss kommen, dass das System zu ändern sei, etwa indem die Empfehlungen von Bischof und Synodalrat des Bistums übernommen würden, wäre dann der Artikel einer Revision zu unterziehen. Nicht geregelt ist der Lohnanstieg innerhalb der kantonalen Lohnklasse 23 für Pfarrpersonen. Aufgrund der Logik des Systems beträgt dieser jedoch jährlich zwei Stufen.

Absatz 5 bestimmt, dass der Landeskirchenrat ein Dienstreglement für Geistliche erlässt, denn nach allgemeinem Personalrecht gibt es hier einen Regelungsbedarf. Beispielsweise muss Wochenend- und Abendarbeit sowie Pikett speziell angeordnet und entschädigt werden. Dies stellen jedoch übliche Einsätze für Geistliche dar und können durch eine Ergänzung der Arbeitsverträge um diese Punkte erfolgen. Auch die unter Absatz 3 und Absatz 4 erwähnten offenen Fragen können hier geregelt werden.

In allen nicht geregelten Fragen gilt weiterhin die kantonale Personalgesetzgebung, dies in Übereinstimmung mit LGK Art. 15,3. Somit sind viele Bereiche, wie etwa der Bezug von Spesen, abgedeckt.

**Artikel 21,1** bestimmt den Kirchgemeinderat als Anstellungsbehörde. Ihm kommen alle Aufgaben und Pflichten des Arbeitgebers zu. Er hat auch, in Absprache mit der Pfarrperson, einen Stellenbeschrieb auszuarbeiten gemäss Absatz 2. Kirchgemeinden, welche bereits Stellenbeschriebe für ihre Pfarrpersonen erarbeitet haben, können diese übernehmen oder revidieren. Die anderen Kirchgemeinden werden verpflichtet, solche Stellenbeschriebe auszuarbeiten. Absatz 3 hält fest, dass Kirchgemeinden verpflichtet sind, einen Pastorationsvertrag abzuschliessen, wenn ein Geistlicher, eine Geistliche in zwei Kirchgemeinden des Kantons gleichzeitig als Pfarrperson angestellt ist. Diese bewährte Praxis wird neu in der Verfassung festgehalten. Absatz 4 regelt das Vorgehen bei der Entlassung eines Geistlichen. Für diese braucht es gewichtige Gründe, welche jedoch nicht näher definiert werden. In jedem Fall ist die betroffene Person anzuhören. Der Bischof, der gemäss der Verfassung der Christkatholischen Kirche der Schweiz vom 10. Juni 1989, Art. 7 für die Amts- und Lebensführung der Geistlichen zuständig ist und ihren Einsatz im Bistum plant, ist beizuziehen. Die Kirchgemeindeversammlung hat nur dann Stellung zu beziehen, wenn es die betroffene Pfarrperson oder der betroffene Kirchgemeinderat explizit verlangt. Ansonsten kann der Kirchgemeinderat unter Einhaltung der im Vertrag genannten Kündigungsfristen diese selber aussprechen.

**Artikel 22** regelt die Anstellungsvoraussetzungen für Geistliche, welche durch den Staatbeitrag entlöhnt werden. Dabei wird in Absatz 1 auf die Vorgaben des LKG, Art. 17 verwiesen. Für unseren zweisprachigen Kanton ergibt sich hier die Schwierigkeit, dass der Kanton Bern kein Theologiestudium in französischer Sprache anbietet und daher für Französischsprachige keinen Master mit christkatholischem Schwerpunkt am Institut für Christkatholische Theologie der Universität Bern erworben werden kann, auch wenn Prüfungen an der Universität Bern generell in der französischen Sprache abgelegt werden können. Damit man von einer gleichwertigen Ausbildung in beiden Sprachen reden kann, muss der Begriff „Mastertitel in Theologie“ (LKG Art. 17,1 Bst. b) genauer bestimmt werden. Der

Umfang eines Masters, wie er in Art. 22,2 vorausgesetzt wird, ist zweijährig und im Umfang von 120 ECTS-Studienpunkten nach dem *European Credit Transfer and Accumulation System*. Dabei muss auch davon ausgegangen werden, dass unsere christkatholischen Geistlichen nicht während ihrer gesamten Tätigkeit als Pfarrpersonen in einer französischsprachigen Kirchgemeinde wirken, sondern womöglich auch einmal in einer deutschsprachigen Kirchgemeinde arbeiten werden.

Absatz 2 übernimmt LKG Art. 17,1 Bst. c entsprechend der Praxis unserer Kirche. Das LGK berücksichtigt die Situation der evangelisch-reformierten Landeskirche und der römisch-katholischen Kirche. Darum muss hier für die christkatholische Kirche die Präzisierung erfolgen, dass die Mitgliedschaft in der Geistlichkeit der christkatholischen Kirche der Schweiz Voraussetzung ist, um ein Anstellungsverhältnis einzugehen und dieses behalten zu können. Absatz 3 regelt die Aufnahme in den bernischen Kirchendienst, welche vormals durch den Kanton Bern erfolgte und jetzt durch die Landeskirchen zu regeln ist. Die Aussage „Aufnahme in den bernischen Kirchendienst“ findet sich im Vortrag zum „Gesetz über die Landeskirchen“ vom 29. März 2017. Auch wenn in der Vorbemerkung zum Kapitel 3 Geistliche festgehalten wird: „die Geistlichen haben keine staatliche, sondern eine kirchliche Aufgabe“ (S. 30), so wacht der Staat weiterhin über die fachliche Ausbildung. So heisst es zum Abschnitt 4: „An den bisherigen drei Prüfungskommissionen soll festgehalten werden, damit der hohe Ausbildungsstand der Geistlichen aufrechterhalten und garantiert werden kann.“ (S. 31) Den drei Prüfungskommissionen kommt die Aufgabe zu, „die Ausbildung von Bewerberinnen und Bewerbern für eine im Kanton Bern zu besetzende Pfarrstelle ... zu prüfen und die Aufnahme in den bernischen Kirchendienst zu gewährleisten.“ (ebd.) Zwar nehmen Bischof und Synodalrat für das gesamte Bistum die Geistlichen in den christkatholischen Klerus auf, aber wer im Kanton Bern tätig sein will, muss zusätzlich die Aufnahme in den Bernischen Kirchendienst beantragen, welche auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten der christkatholischen Prüfungskommission nach LKG Art. 14,4 durch das Präsidium des Landeskirchenrates erfolgt. In der Praxis bedeutet dies, dass alle Geistlichen im bernischen Kirchendienst auch der Geistlichkeit der christkatholischen Kirche der Schweiz angehören, dass aber nicht alle Geistlichen, welche in diesem Verzeichnis zu finden sind, auch im Kanton Bern eine Anstellung annehmen können ohne sich entsprechend zu qualifizieren. LKG Art. 17, 1 verlangt dafür „einen gleichwertigen Abschluss“ zum kantonalen Staatsexamen resp. zu einem universitären Mastertitel in Theologie.

Absatz 4 regelt, dass Kirchgemeinden mit Zustimmung des Präsidiums des Landeskirchenrates Geistliche, welche die obigen Bedingungen nur teilweise erfüllen, als Pfarrverweserinnen oder Pfarrverweser für höchstens zwei Jahre anstellen dürfen. Dies können Personen sein, welche nicht alle Bedingungen der Ausbildung oder der Herkunft erfüllen, vom Bischof aber für geistliche Amtshandlungen zugelassen sind. Es könnte sich auch um Geistliche handeln, welche das ordentliche Rentenalter überschritten haben, aber zur Überbrückung von Vakanzten noch ein oder zwei Jahre weiter zu arbeiten gewillt sind.

Alle anderen Geistlichen, welche nicht durch den Staatsbeitrag entlohnt werden, können nach Absatz 5 nach den einschlägigen Bestimmungen des Bistums ausgebildet, angestellt und besoldet werden. Ihre Anstellungsbedingungen richten sich also nicht nach der bernischen Gesetzgebung, sondern nach den Reglementen des Bistums und den Empfehlungen des Synodalrates.

**Artikel 23** regelt die Aufgaben und die Stellung der Geistlichen. Der Wortlaut entspricht weitgehend Art. 69 des Organisationsreglements der Kirchgemeinde Bern. Angepasst wurde die Frage der gemeinsamen Leitung der Kirchgemeinde durch Kirchgemeinderat und Pfarrperson, die dem bischöflich-synodalen Prinzip unserer Kirche entspricht, wie es auch die gegenseitigen Beziehungen zwischen Bischof und Nationalsynode resp. Bischof und Synodalrat abbildet. Bei der Revision der Organisationsreglemente von Thun (2012) und Bern (2014) war diese Formulierung vom Rechtsdienst des Amtes für Gemeinden und Raumordnung des Kantons aufgrund des Kirchengesetzes von 1945, nach dessen Teilrevision von 2012, noch abgelehnt worden. Nun ist die Landeskirche frei, diese Frage entsprechend

der christkatholischen Theologie und unserem Selbstverständnis zu regeln. In Absatz 1 kommt zudem die Vertretung der Kirchgemeinde in Fragen der Theologie und der Liturgie nach aussen zur Sprache, insbesondere im Rahmen der Ökumene. Dies ist ein wichtiges und zeitintensives Arbeitsfeld, das sonst nicht genannt wird, aber für die Aussenwirkung der Kirche von grosser Bedeutung ist.

**Artikel 24** regelt die Frage der Lernvikarinnen und Lernvikare. Nach LKG Art. 14 sorgt der Kanton für die universitäre Ausbildung der christkatholischen Geistlichen. Er überträgt die Aufgabe der Universität Bern, welche die Anforderungen der Ausbildung nach Anhörung der Landeskirche festlegt. Absatz 3 dieses Artikels hält fest, dass der Kanton, die Universität Bern und die Landeskirche in Vereinbarungen das Zusammenwirken bei der praktischen Ausbildung regeln können. Bisher waren es das Departement für christkatholische Theologie (heute Institut) und der Bischof, die im Interesse des Bistums diese Aufgabe wahrgenommen haben. Eine entsprechende Vereinbarung besteht, welche ein Lernvikariat von 14 Monaten vorschreibt. Wenn dieses Vikariat im Kanton Bern absolviert worden ist, hat bisher der Kanton die Kosten übernommen (rund Fr. 50'000.- pro Vikariat und Jahr). Neu soll die Landeskirche die Lohnkosten, die entsprechende Kirchgemeinde alle anderen Kosten (Wohnung, Spesen) tragen. Die Landeskirche hat deshalb durch Beiträge der vier Kirchgemeinden Reserven zu bilden, um künftige Lernvikariate finanzieren zu können.

## **I. Referendum und Rekurse**

**Artikel 25**, welcher das Referendum gegen Beschlüsse des Landeskirchenrates regelt, entspricht im Wortlaut, mit korrekter Formulierung der Namen der beiden kirchlichen Publikationsorgane, Art. 21 alt. Neu sind Art. 26, kirchliche Beschwerdeinstanz, und Art. 27, Organ für die Verfügung über streitige Ansprüche gegen die Landeskirche.

**Artikel 26** ist eine Konsequenz aus LKG Art. 23, kirchliche Beschwerdeinstanzen. Die Landeskirchen „können für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen und Beschlüsse ihrer Behörden ... und ihrer Kirchgemeinden ... kirchliche Beschwerdeinstanzen vorsehen“. Dies ist sinnvoll, denn bisher wurden solche innerkirchlichen Verfahren durch die Regierungsstatthalterämter abgewickelt, was ein aufwändiges und mühsames Unterfangen darstellte. Der Synodalrat der Christkatholischen Kirche der Schweiz wurde daher 2017 angefragt, ob die Rekurskommission des Bistums als die kirchliche Beschwerdeinstanz bezeichnet werden kann. Der Rat hat das Anliegen positiv aufgenommen und legte der 150. Session der Nationalsynode, die am 1.-2. Juni 2018 in Basel tagte, den Antrag auf eine Änderung der Verfassung unseres Bistums vor. Die erste von zwei Lesungen endete mit der Zustimmung zur Revision der Verfassung. Artikel 26 kann nur vorbehältlich der definitiven Zustimmung durch die Nationalsynode im Juni 2019 aufgenommen werden.

**Artikel 27** ist eine Konsequenz aus LKG Art. 26, welcher Haftungsfragen regelt. Absatz 2 verlangt, dass das landeskirchliche Recht, in unserem Fall die Verfassung, „das für die Verfügung über streitige Ansprüche gegen die Landeskirche zuständige Organ“ bezeichnet. Gemäss Vortrag zum Landeskirchengesetz, Seite 41, Artikel 26 schliesse die Regelung eine Lücke, da bisher keine Bestimmungen über die Haftung der Landeskirchen vorliege. Neu werden kantonale Haftungsbestimmungen sinngemäss auf die Landeskirchen als anwendbar erklärt. Es kommen somit die Artikel 100-104a des Personalgesetzes vom 16. September 2004 sinngemäss zur Anwendung. Daher wird die Bezeichnung einer Institution nötig, welche in solchen Fällen einen Entscheid trifft. Der Artikel 27 betraut das Präsidium des Landeskirchenrates mit dieser Aufgabe. Dieses prüft allfällige Beschwerden und erlässt eine anfechtbare Verfügung. Dagegen kann bei der Rekurskommission nach Artikel 26 innerkirchlich Beschwerde erhoben werden, oder in sinngemässer Anwendung von LKG Art. 25,1 und gemäss PG Art. 104a, Absatz 2 kann auf der staatlichen Ebene an das Verwaltungsgericht appelliert werden.

## **J. Übergangsbestimmungen**

**Artikel 28** weist auf LKG Art. 38,5 hin, welcher die nominale Kürzung der Pfarrgehälter in der ersten Beitragsperiode, also in den Jahren 2020 bis 2025, untersagt. Siehe dazu auch die

Ausführungen zu Artikel 20,3 der Verfassung. Neu wird hier als Übergangsbestimmung auch der Besitzstand der Kirchgemeinden geregelt. Das heisst, bis Ende 2025 bleibt alles beim Alten. Anschliessend können die Stellenprozente nach Artikel 19,1-2 der Verfassung neu zugeteilt werden.

## **K. Schlussbestimmungen**

**Artikel 29** (alt Art. 22) wird unverändert übernommen.

**Artikel 30-31** (alt Art. 23-24) regeln die Aufhebung der alten Verfassung und das Inkrafttreten der neuen Verfassung. Die beiden Artikel wurden entsprechend angepasst. Die Verfassung wird gleichzeitig mit dem neuen Landeskirchengesetz am 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.

## **6. Personelle und organisatorische Auswirkungen**

Die Übergabe der Dienstverhältnisse vom Kanton an die Landeskirchen hat Auswirkungen auf die Geistlichen, welche neu den Kirchgemeinderat als Arbeitgeber in allen Fragen erhalten. Jedoch bleiben die äusseren Bedingungen (Stellenprozente, Lohn, Pensionskasse, Versicherungen) während der ersten Periode bis Ende 2025 unverändert.

Der ab 2020 ausbezahlte Sockelbeitrag durch den Kanton Bern von Fr. 440'000.- an die Landeskirche wird die bisher kleine Kasse der Landeskirche aufblähen. Da die Eingänge und Ausgänge jedoch im Rahmen bleiben, wird sich der Aufwand in Grenzen halten. Neu braucht es jedoch eine professionelle Finanzverwaltung und Finanzkontrolle, welche auch gegenüber dem Kanton Bern bestehen kann. Es ist daher mit höheren Kosten für den Bereich Finanzen zu rechnen, welche zu Lasten der Kasse der Landeskirche gehen. Dafür gibt es vom Kanton keine Entschädigung.

## **7. Auswirkungen auf die Kirchgemeinden**

Die Kirchgemeinden übernehmen die Aufgabe des Arbeitgebers für ihre Pfarrpersonen, jedoch nicht die Personaladministration und die Besoldung der Geistlichen. Dies ist durch die Landeskirche zu regeln.

Die Beiträge der Kirchgemeinden müssen ab 2020 erhöht werden, da die Landeskirche kaum über Vermögen verfügt. Insbesondere sind Reserven zu bilden, um die Lohnzahlungen der Geistlichen auch dann zu garantieren, wenn Zahlungen des Kantons nicht rechtzeitig eintreffen. Ebenfalls sind Reserven zu bilden, um künftige Lernvikariate zu finanzieren.

## **8. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens**

Die Vernehmlassung dauerte vom 21. März bis 20. Juni 2018. Eingeladen wurden die Kirchgemeinden durch die Delegierten in der Christkatholischen Kommission, die vier Geistlichen in einem festen Anstellungsverhältnis, der Bischof, der Synodalrat, das Institut für christkatholische Theologie und die christkatholische Prüfungskommission.

Stellungnahmen zum Entwurf haben der Synodalrat der Christkatholischen Kirche der Schweiz, der Bischof, der Kirchgemeinderat Thun, das Institut für Christkatholische Theologie der Theologischen Fakultät der Universität Bern sowie Pfarrerin Liza Zellmeyer, Biel, eingereicht.

Der **Synodalrat** äussert sich insbesondere zu der Frage der kirchlichen Beschwerdeinstanz. Auf seine Anregung hin wird Artikel 27 neu formuliert. Ansonsten entspreche der vorliegende Verfassungsentwurf Recht und Prinzipien der Christkatholischen Kirche der Schweiz und könne nach erfolgter Beschlussfassung genehmigt werden.

Der **Bischof**, Dr. Harald Rein, kann dem Entwurf, bzw. den Grundzügen der Neuregelung aus seiner Sicht vollumfänglich zustimmen, insbesondere den neuen Termini und der Rolle des Bischofs in Artikel 19,1, welcher die Zuordnung der Pfarrstellen regelt. Dies entspreche

unserem Kirchenverständnis und dem Brauch an anderen Orten unseres Bistums. Ebenfalls begrüsst er die Regelung bezüglich der Lernvikariate, wie sie Artikel 24 vorsieht.

Der **Thuner Kirchgemeinderat** stellt fest, dass unsere kantonale kirchliche Verfassung in wesentlichen Punkten staatliches Recht abbildet oder Sachverhalte regelt, welche durch das LKG oder die LKV einer Regelung bedürfen. Eine wörtliche Übernahme von übergeordnetem Recht sei unnötig. Verschiedene Korrekturen und Präzisierungen können übernommen werden.

Prof. Dr. Angela Berlis vom **Institut für Christkatholische Theologie** äussert sich insbesondere zum Artikel 22, welche die Anstellungsvoraussetzungen für Geistliche regelt. Sie weist insbesondere auf die Schwierigkeit hin, dass der Kanton Bern kein Theologiestudium in französischer Sprache anbietet und daher ein Mastertitel in Theologie verlange. Dieser sollte aber genauer bestimmt werden. Ihre Anmerkungen werden in den Vortrag übernommen. Der Artikel 22 wurde grundsätzlich überarbeitet.

Die Bieler **Pfarrerin Liza Zellmeyer** schlägt verschiedene Neuformulierungen im Abschnitt H. Geistliche vor. Diese können nur in jenen Fällen berücksichtigt werden, wo sie dem LKG und der LKV nicht widersprechen. Die Umformulierung von Artikel 22 nimmt auch ihre Anregungen auf.

Anschliessend wurde der überarbeitete Entwurf dem **Beauftragten für kirchliche Angelegenheiten der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern** vorgelegt, welcher am 12. Juli 2018 eine ausführliche Stellungnahme einreichte. Er hielt insbesondere fest, dass der Landeskirche und nicht den Kirchgemeinden die Personalverantwortung der durch den Staatsbeitrag besoldeten Geistlichen übertragen wird und dass diese die Geistlichen allmonatlich zu entlönnen habe. Bei der Regelung der Anstellungsverhältnisse sei zwingend festzuhalten, dass die Landeskirche die Arbeitgeberin der vom Kanton übernommenen Pfarrerinnen und Pfarrer sei, weil auch nur unter dieser Voraussetzung die Landeskirche mit der Bernischen Pensionskasse einen Anschlussvertrag abschliessen könne. Die entsprechenden Anregungen wurden eingearbeitet.

## **9. Verabschiedung durch die Christkatholische Kommission**

Die Christkatholische Kommission des Kantons Bern hat an ihrer ordentlichen Jahresversammlung vom 10. November 2018 in Bern nach der Detailberatung auf Antrag des Kommissionsausschusses den vorliegenden Verfassungsentwurf und Antrag verabschiedet. Sie hat beschlossen, dass die vier Kirchgemeinden innert Jahresfrist das Geschäft ihren Kirchgemeindeversammlungen vorzulegen haben.

## **10. Antrag**

Die Christkatholischen Kommission beantragt den vier Kirchgemeindeversammlungen des Kantons Bern, der vorliegenden revidierten Verfassung 2020 der Christkatholischen Landeskirche des Kantons Bern zuzustimmen.

Bern, 10. November 2018

Im Namen des Kommissionsausschusses

Christoph Schuler, Präsident  
Martin Kunz, Sekretär